Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 233. Freitag, 6. Oktober 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verklagt durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Nach § 22 des Ergänzungssteuergesetzes erfolgt die Veranlagung zur Ergänzungssteuer durch die zur Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens berufenen Einschätzungskommissionen, dafern nicht der Antrag auf Veranlagung durch die besonderen Ergänzungssteuerkommissionen gestellt wird. Ein solcher Antrag ist bis zum **1. November 1916** schriftlich hier anzubringen. Er muß die Erklärung enthalten, daß der Beitragspflichtige bereit sei, mindestens 40 M. Ergänzungssteuer zu entrichten. Wohnort und Wohnung des Antragstellers sind anzugeben.

Großenhain, am 5. Oktober 1916.

Die Königliche Bezirkssteuereinnahme.

Das Königliche Ministerium des Innern, Landesverteilungsstelle für Eier hat bestimmt, daß in der Zeit vom 1. bis 21. Oktober 1916 nicht mehr als je **2** Eier an die versorgungsberechtigten Verbraucher abgegeben werden dürfen.

Wer daher auf den Wochenabschnitt 2. Oktober bis 8. Oktober der Eierbezugskarte bereits ein Ei bezogen hat, darf auf die beiden Abschnitte 9. Oktober bis 15. Oktober und 16. Oktober bis 22. Oktober zusammen nur ein weiteres Ei beziehen.

Die Verkäufer haben diesfalls bei der Eierabgabe **beide** Abschnitte abzutrennen.

Zuwiderhandlungen werden nach § 13 der Bekanntmachung vom 10. September 1916 bestraft.

Großenhain, am 6. Oktober 1916.

1896 b F II. **Der Bezirksverband der Königlichen Amtshauptmannschaft.**

Einkommensteuer-Hauslisten betr.

Im Laufe der nächsten Tage werden den Hausbesitzern oder ihren Stellvertretern die Hauslisten für die Einschätzung zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer im Jahre 1917 zugestellt werden.

Die Listen sind **nach dem Stande vom 12. Oktober d. J.** den auf der Vorderseite ersichtlichen Vorbemerkungen entsprechend auszufüllen, wobei die Wohnungsangabe des Hausbesitzers auf der Vorderseite nicht zu übersehen ist.

Im Kriegsdienste befindliche Personen, einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber, sind in die Hausliste aufzunehmen, wenn sie die Wohnung beibehalten haben. Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienste" oder abgekürzt „i. K." kenntlich zu machen.

Die Listen sind **innerhalb 10 Tagen, von der Behändigung an gerechnet, jedoch nicht vor dem 13. d. M.**, im Rathaus, **Polizeiwache, vormittags zwischen 8 und 1 Uhr**, wieder abzugeben. Die Rückgabe der Hauslisten hat durch die Hausbesitzer oder deren Vertreter oder durch zuverlässige Personen, welche etwa noch nötige Auskünfte erteilen können, zu erfolgen. Die Abgabe durch Kinder ist unzulässig.

Die Versäumung der Frist zieht unnachsichtlich eine Geldstrafe bis zu 50 M. nach sich, ebenso wird unrichtiges und unvollständiges Ausfüllen der Hauslisten mit einer Geldstrafe bis zu 30 M. geahndet werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Oktober 1916. Kr.

Leim-Bedarfs-Anmeldung.

Bis zum 12. Oktober dieses Jahres ist beim Submissionsamt zu Leipzig der Bedarf an Leim anzumelden.

An die hiesigen Innungen und Verbände lassen wir Formulare zur Bedarfsanmeldung für ihre Mitglieder zustellen, ebenso an Einzel-Betriebe, soweit sie uns als leimverbrauchende bekannt sind. Die Innungsvorsitzenden werden ersucht, die Anmeldeformulare nach Wiedereinsammlung und Durchsicht bis spätestens zum 11. Oktober abends 6 Uhr in der Ratskanzlei wieder abgeben zu lassen, ebenso die Einzelbetriebe.

Sollten Betriebe bis zum 9. Oktober früh kein Anmeldeformular erhalten haben, so sind solche in der Ratskanzlei abzuholen.

Für diejenigen Betriebe, die Bedarfsanzeigen bis 11. Oktober nicht bei uns einreichen, besteht keine Aussicht auf Leimlieferung, da dieselbe künftig sehr erschwert sein wird.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Oktober 1916. Fnd.

Brot- und Butterkarten-Ausgabe in Gröba.

Die Brotkarten auf die Zeit vom 9. Oktober bis 5. November 1916 und die Butterkarten auf die Zeit vom 9. bis 15. Oktober 1916 werden **Sonntag**, den **8. Oktober 1916, vormittags von ½11—12 Uhr**, gegen Vorlegung der Brotausweiskarten in den bekannten Brotkartenausgabestellen ausgegeben.

Die Brot- und Butterkarten für den Bezirk Strehlaer Straße werden bereits **Sonnabend**, den **7. Oktober 1916, nachmittags von 4—6 Uhr**, ausgegeben.

Gröba (Elbe), am 5. Oktober 1916. Der Gemeindevorstand.

Kartoffel-Versorgung in Gröba.

Auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes Großenhain im Riesaer Tageblatte vom 4. Oktober 1916 geben wir folgendes bekannt:

Die hiesigen Einwohner haben ihren Kartoffelbedarf auf die Zeit bis 15. April 1917 unter Benutzung von Vordrucken anzumelden.

Die Vordrucke können vom Sonnabend, den 7. Oktober 1916, ab im Gemeindeamte — Zimmer Nr. 1 — entnommen werden. Sie sind bis Montag, den 9. Oktober 1916, gewissenhaft ausgefüllt daselbst wieder abzugeben.

Wer den Vordruck nicht rechtzeitig, gewissenhaft und der Wahrheit gemäß ausfüllt, setzt sich der Bestrafung nach §§ 14 und 15 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 4. Oktober 1916 und der Gefahr, nicht rechtzeitig und hinreichend mit Kartoffeln versorgt zu werden, aus.

Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften haben ihren Bedarf für ihre Wirtschaft am Dienstag, den 10. Oktober 1916, vormittags von 8—1 Uhr, im Gemeindeamte — Zimmer Nr. 10 — anzumelden.

Gröba (Elbe), am 6. Oktober 1916. **Der Gemeindevorstand.**

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 6. Oktober 1916.

—* Im Bezirke der Reichsbank Riesa und deren Vermittlungsstellen sind für die fünfte Kriegsanleihe 6 957 000 Mark gezeichnet worden. Das Ergebnis steht um ungefähr 2½ Millionen Mark hinter dem der vierten Kriegsanleihe zurück.

—* Im Monat September 1916 gelangten auf dem Städtischen Schlachthofe zu Riesa 441 Tiere zur Schlachtung und zwar 5 Pferde, 147 Rinder (davon 52 Bullen, 85 Kühe und 10 Jungrinder), 119 Kälber, 140 Schweine und 30 Schafe. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbesichtigung unterworfen: 14 Rindviertel, 3¼ Schweine und 6½ Kalb. Für bedingt tauglich erklärt und gekocht auf der Freibank verkauft wurden 4 Schweine. Für minderwertig erklärt und in rohem Zustande auf der Freibank zum Verkauf kamen 1 Bulle, 8 Kühe, 1 Jungrind, 2 Schweine und 1 Kalb. An einzelnen Organen wurden verworfen: 84 Lungen, 14 Lebern, 1 Darmkanal und 10 mal sämtliche Eingeweide.

—* Ueber die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch wird u. a. bestimmt: Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und deren Verteilungsstellen übertragen. Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und -sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustande (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse). Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch. Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne. Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen. Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen nicht berührt. Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverbande mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden. Vollmilchversorgungsberechtigte sind: Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, stillende Frauen, schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, Kranke, auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung. Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist. Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte). Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Anrechnung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen. Insofern die Entrahmung von Milch und die Verarbeitung zur Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Milch zu treffen. Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen: in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern, in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen. Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirks anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf. Zur Sicherung des Milchbedarfs können die zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet. Es ist verboten: 1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden; 2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden; 3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen; 4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung; 5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen; 6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden; 7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden; 8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern. Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen. Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

— WF. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat bestimmt, daß Zuckerrüben zur Verarbeitung auf Rübensaft mit Genehmigung der Kriegsrübengesellschaft verwendet und abgesetzt werden dürfen. Wie durch „W. T. B." mitgeteilt wird, sind Anträge von Herstellern von Rübensaft, die Zuckerrüben hierzu erwerben oder verwenden wollen, an die Kriegsrübensaftgesellschaft zu richten. Das gilt auch für diejenigen Betriebe, die im Jahre weniger als 100 dz Rübensaft herstellen und deshalb auf Grund der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 von den Landesbehörden zum freien Absatz ihrer Ware ermächtigt werden konnten. Auch diese Betriebe bedürfen zur Erwerbung und zur Verarbeitung von Zuckerrüben der Genehmigung der Kriegsrübengesellschaft.

— WF. Jäger werden aufgefordert, mit Eifer Eichhörnchen und Eichelhähern nachzustellen, da sie gefährliche Feinde des Obstes sowie der wertvollen Nüsse und Bucheckern sind. Selbst schonungsloses Abschießen gefährdet noch nicht den Fortbestand der beiden Tierarten. Dagegen ist der Winterbalg der Eichhörnchen gut zu verwenden, und auch das Fleisch beider Tiere ist zur menschlichen Nahrung geeignet. Wegen der Eichhörnchen sei überdies auf das Gesetz, die Amseln und Eichhörnchen betreffend, vom 25. Februar 1914 hingewiesen, wonach von den Jagdpolizeibehörden auch an sich nicht jagdberechtigten Personen zu ihrem Abschuß in Gärten und Obstplantagen Genehmigung erteilt werden kann.

— WF. Die Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin weist nochmals darauf hin, daß nach § 9 (Ziffer 3) der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse derjenige bestraft wird, welcher entgegen der Vorschrift des § 3 der gleichen Verordnung ohne Genehmigung der K.-G.-S. Weißkohl zur Herstellung von Sauerkraut erwirbt. Der Genehmigung bedarf es gleichfalls zur Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge. Nach § 8 der gleichen Verordnung finden diese Vorschriften keine Anwendung auf Herstellung von Sauerkraut, deren Erzeugung im Jahre nicht mehr als 10 Doppelzentner beträgt. Es ist also nicht statthaft, daß Stadtverwaltungen und gemeinnützige Verbände usw. oder Private Weißkohl, auch wenn er ursprünglich zur Verwendung als Frischgemüse bestimmt war, ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin zu Sauerkraut einschneiden lassen, sobald mehr als 10 Doppelzentner im Jahre hergestellt werden.

—* Das „Kgl. Sächs. Militärverordnungsblatt" meldet: Graf v. d. Schulenburg, Generalleutnant, bisher Militärgouverneur der Provinz Lüttich, ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit Pension und der Erlaubnis zum Tragen der Generalstabsuniform zur Disposition gestellt.

—* In der zweiten sächsischen Kammer haben die Abgeordneten Koch und Genossen folgende Interpellation eingebracht: „Ist die Königliche Staatsregierung bereit, wegen der Erteilung des Reifezeugnisses an die Schüler höherer Lehranstalten, die vor der Abgangsprüfung ins Feld gezogen sind, Vorkehrungen zu treffen, die entweder eine einheitliche Ordnung der Angelegenheit für das ganze Reich herbeiführen oder sich an die von süddeutschen Regierungen erlassenen Vorkehrungen anlehnen?"

— KM. Seine Majestät der König hat Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz das Großkreuz des Albrechts-Ordens mit goldenem Stern und Schwertern verliehen. Der Großherzog befindet sich im Felde und hat seine Fürsorge für Verwundete in hochherziger Weise auch sächsischen Soldaten, die an der Somme gekämpft haben, angedeihen lassen.

—* Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Mark für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis 10. Oktober 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. November 1916 wird noch eine Druschprämie von 12 Mark für die Tonne gewährt werden. Ob für Lieferungen nach dem 15. November auch noch eine Druschprämie gezahlt werden wird, steht noch nicht fest, in keinem Falle wird sie

SLUB Wir führen Wissen.